

ZWECKVERBAND „EHEMALIGES FLUGHAFENGELÄNDE BÖBLINGEN / SINDELFINGEN“

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 09.12.2003

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 5 GKZ i.V. mit § 205 BauGB in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Ehemaliges Flughafengelände Böblingen / Sindelfingen gem. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 11./14.3.2002 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Satzungsgebietes

- (1) Das in Abs. 3 genannte insgesamt ca. 94 ha große Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“
- (2) Im Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen neu geordnet und einer neuen, intensiven Nutzung zugeführt werden.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 (Abgrenzungsplan) des Zweckverbandes vom 25.11.03 mit einer gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Dieser Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Diese Satzung nebst Abgrenzungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen, Stuttgarter Straße 8, 71032 Böblingen, durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechtes (§ 136 ff BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird als umfassendes Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Bestimmungen der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Mit der Bekanntgabe wird diese Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Böblingen, 09.12.2003



Alexander Vogelgsang
Verbandsvorsitzender

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Stuttgarter Straße 8, 71032 Böblingen eingesehen werden.

EFG

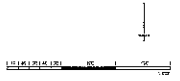
Zweckverband
Ehemaliges Flughafengelände
Böblingen/Sindelfingen

LAGEPLAN:

Förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes
"Ehemaliges Flughafengelände
Böblingen/Sindelfingen"

Stand: 25.11.2003

im Original:
M 1:2000



AP PLAN ARCHITECTURE AND ENGINEERING VILBIG
ARCHITECTS AND ENGINEERS GMBH

